

NIEDERSCHRIFT

über die 49. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten
am Montag, 18. März 2024 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Martin Assum
2. Bürgermeisterin Gerda Eder
- Gemeinderätin Anja Baumann
- Gemeinderat Sebastian Fetz
- Gemeinderätin Helga Käser
- Gemeinderat Reiner Krämer
- Gemeinderätin Brigitte Krug
- Gemeinderat Andreas Moßmeyer
- Gemeinderat Erich Oberfichtner
- Gemeinderätin Birgit Reiner
- Gemeinderat Helmut Wieder

Entschuldigt fehlt:

Gemeinderätin Karin Brenner
Gemeinderat Johannes Schlichting

TAGESORDNUNG:

- öffentliche Sitzung -

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge
3. Vorlage der Jahresrechnung 2023
4. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023
5. Haushalt 2024
6. Bestellung einer Kassenleiterin
7. Anfragen, Sonstiges

Zu 1: Bekanntgaben

Jagdgenossenschaft Mitteldachstetten, Verwendung Jagdpachtertrag

Die Jagdgenossenschaft Mitteldachstetten hat in der Versammlung am 07.03.2024 beschlossen, den Jagdpachtertrag 2023/2024 den Rücklagen Graben- und Wegeunterhalt zuzuführen. Die Voraussetzungen für den Jagdpachtverzicht der Gemeinde sind damit gegeben.

Zu 2: Bauanträge

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biomethanaufbereitungsanlage

Im Rahmen eines Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biomethanaufbereitungsanlage auf der FINr 1004/1 Gemarkung Mitteldachstetten wird die Gemeinde Oberdachstetten um baurechtliche Stellungnahme gebeten. Insbesondere ist auch ein Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan zu prüfen, da die festgesetzte Baugrenze überschritten werden soll.

Das Vorhaben fügt sich im Allgemeinen den Vorgaben des Bebauungsplans Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ ein, da die Biomethanaufbereitungsanlage dem Betrieb der Biogasanlage dient. Die Erschließung ist gesichert. Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, Gründe des Allgemeinwohls und der Bedarf am zügigen Ausbau von erneuerbaren Energien die Befreiung erfordern, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Durchführung des Bebauungsplans zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Nachbarliche Interessen sind zu würdigen.

Auch wenn durch das geplante Vorhaben die Baugrenzen des Bebauungsplans überschritten werden, werden die gesetzlichen Abstandsflächen zum Nachbargrundstück eingehalten. Hinsichtlich des betroffenen Pflanzgebots ist die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich, welche im Genehmigungsverfahren einzuholen wäre.

Beschluss:

Es wird eine Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgesprochen. Weitere öffentliche Belange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 9 zu 1 Stimmen
(ohne GR Krämer)

Zu 3: Vorlage der Jahresrechnung 2023

Die Jahresrechnung ist gemäß Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Jahresrechnung 2023 wird dem Gemeinderat vorgelegt und schließt mit folgenden Zahlen ab:

Haushaltsrechnung:

Verwaltungshaushalt

Bereinigte Soll-Einnahmen	4.280.368,08 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	4.280.368,08 €

Darin enthalten ist eine Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt in Höhe von 764.791,94 €.

Vermögenshaushalt

Bereinigte Soll-Einnahmen	3.605.965,92 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	3.605.965,92 €

Darin enthalten ist ein Überschuss in Höhe von 1.080.696,74 € welcher der allgemeinen Rücklage zugeführt wurde.

Kassenmäßiger Abschluss:

Verwaltungshaushalt

Soll-Einnahmen:	4.320.580,30 €
Ist-Einnahmen:	4.298.732,96 €
Kassenrest:	21.847,34 €

Soll-Ausgaben:	4.320.580,30 €
Ist-Ausgaben:	4.344.387,01 €
Kassenrest:	-23.806,71 €

Vermögenshaushalt

Soll-Einnahmen:	3.620.595,53 €
Ist-Einnahmen:	3.605.965,92 €
Kassenrest:	14.629,61 €

Soll-Ausgaben:	3.620.595,53 €
Ist-Ausgaben:	3.625.228,32 €
Kassenrest	- 4.632,79 €

Vermögensübersicht:

	Beginn HHJ	Ende HHJ
Tagesgeld	363.905,67 €	1.261.297,62 €
Girokonto	1.725.779,49 €	230.228,58 €

Rücklagen:

	Beginn HHJ	Ende HHJ
Depot	1.460.480,00 €	1.247.833,00 €
Bausparverträge	401.604,00 €	402.608,00 €

Schuldenübersicht:

	Beginn HHJ	Ende HHJ
Kfw	1.777.776,00 €	1.555.552,00 €

Mindestrücklage:

In der allgemeinen Rücklage muss mindestens ein Betrag enthalten sein, der eins v. H. der durchschnittlichen Ausgaben des Verwaltungshaushalts der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre entspricht, § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik.

Ist-Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten drei Jahre:

2020: 3.489.123,93 €	}	Durchschnitt: 3.596.256,26 €, davon eins v. H. 35.962,56 €
2021: 3.533.220,10 €		
2022: 3.766.424,76 €		

Diese Vorgabe ist erfüllt.

Beschluss:

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2023 wird vom Gemeinderat ohne Einwendungen zur Kenntnis genommen.

- 11 zu 0 Stimmen –

Zu 4: Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023

Die Jahresrechnung ist gemäß § 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) zu prüfen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, mit der Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung den Rechnungsprüfungsausschuss zu beauftragen. Nach erfolgter Prüfung ist das Ergebnis der örtlichen Prüfung im Gemeinderat zu behandeln.

- 11 zu 0 Stimmen –

Zu 5: Haushalt 2024

a) Kreditaufnahme – Vortrag und rechtliche Würdigung

Im Haushaltsjahr 2024 steht die Fertigstellung und damit einhergehend die restliche Finanzierung des Projektes „Ausbau der Bahnhofstraße“ an. Hierfür wurde im Haushaltsplan ein Ansatz in Höhe von 1.700.000,00 € gebildet. Die für diese Maßnahme geplanten Zuwendungen wurden im Haushaltsplan 2024 mit 500.000 € und in der Finanzplanung 2025 mit 500.000 € veranschlagt

Diese können jedoch je nach Baufortschritt erst zeitverzögert abgerufen werden. Die Gemeinde muss eingehende Abschlagsrechnungen daher vorfinanzieren. Zudem sind im Haushaltsjahr 2024 210.000 € für den Erwerb von Grundstücken veranschlagt.

Zur Sicherstellung der Finanzierung wurde mit einer Kreditaufnahme von 500.000 € ein „Worst-Case-Szenario“ eingeplant und abgebildet. Nach Art. 71 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) dürfen Kredite nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Bei Investitionen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur (Ausbau der Bahnhofstraße) als auch bei dem Erwerb von Grundstücken handelt es sich um Ausgaben im Vermögenshaushalt, sowie um Investitionen. Des Weiteren dürfen Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (Art. 62 Abs. 3 GO). Nach derzeitigem Stand wäre grundsätzlich eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Maßnahmen mit den zugesagten Zuschüssen nicht erforderlich, da die Maßnahmen noch durch die vorhandenen Rücklagen gedeckt werden können. Die langfristig angelegten Rücklagen können jedoch nur zum aktuellen Kurswert vorzeitig gekündigt werden. Zum aktuellen Zeitpunkt würde die vorzeitige Kündigung der Rücklage einen Verlust in Höhe von ca. 83.000 € darstellen, was dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot nach Art. 61 GO wider-

sprache. Zur Vorbereitung der Entscheidung wurden indikative Angebote zur Einschätzung des Finanzmarktes eingeholt. Es wird angestrebt, einen Förderkredit mit einer zehnjährigen Laufzeit mit zwei tilgungsfreien Jahren zu erhalten. Auf Anraten der Kreditinstitute sollte abhängig vom aktuell gültigen Zinssatz entschieden werden, ob der Abschluss einer Zinsbindung wirtschaftlich ist. Nach derzeitiger Marktlage würde sich der jährliche Zinssatz auf ca. 3 % bis 4 % belaufen. Für eine mögliche Kreditaufnahme beträgt die Tilgung ab dem Haushaltsjahr 2026 bei zwei tilgungsfreien Anlaufjahren ca. 62.500 €. Dies wurde im Finanzplan 2026 berücksichtigt. Zinszahlungen wurden jährlich mit einem Zinssatz von 3 % im Haushaltsplan eingestellt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2024 für Investitionen in Höhe von 500.000 € zu.
2. Das Darlehen soll variabel oder mit einer Laufzeit von maximal 10 Jahren und zwei tilgungsfreien Jahren aufgenommen werden. Über die Zinsbindung ist tagesaktuell, abhängig vom Zinssatz, zu entscheiden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Kredit zu beantragen und das wirtschaftlichste Angebot anzunehmen. Über die erzielten Konditionen ist dem Gemeinderat zu berichten.
4. Der erste Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Kreditvertrag nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2024 zu Lasten der Gemeinde Oberdachstetten bei Bedarf abzuschließen.

- 11 zu 0 Stimmen –

b) Haushaltsplan 2024

Der Gemeinderat beschließt den Haushaltsplan 2024 in der vorliegenden Fassung vom 18.03.2024. Der Haushaltsplan schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.170.194,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.545.524,00 € ab.

Beschluss:

Dem Haushaltsplan 2024 wird zugestimmt.

- 10 zu 1 Stimmen –

c) Finanzplan 2023 - 2027

Gem. Art. 70 GO ist der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Im Finanzplan wurden die voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten nach Umfang und Zusammensetzung dargestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2023-2027 in der vorliegenden Fassung.

- 10 zu 1 Stimmen –

d) Stellenplan

Der Stellenplan wurde durch Ersten Bürgermeister Assum erläutert.

Beschluss:

Dem Stellenplan 2024 als Bestandteil des Haushaltsplans wird zugestimmt.

- 11 zu 0 Stimmen –

e) Haushaltssatzung

Der Satzungstext wird durch Ersten Bürgermeister Assum bekannt gegeben. Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird gemäß Art. 73 Abs. 2 Alternative 2 GO auf ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen festgesetzt. Diese wären rund 690.000,00 €.

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.170.194,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.545.524,00 € ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird eine Kreditaufnahme in Höhe von 500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 690.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Oberdachstetten die eben vorgetragene Haushaltssatzung.

- 11 zu 0 Stimmen –

Zu 6: Bestellung einer Kassenleiterin

Die Stelle einer Kassenleitung ist seit dem Ausscheiden von Frau Barthelmeß zum 28.02.2022 vakant. Auch die bisherige Stellvertreterin Frau Seyler ist aus dem Dienst der Gemeinde ausgeschieden. Gemäß Art. 100 Abs. 2 S. 1 GO hat die Gemeinde einen Kassenverwalter und Stellvertreter zu bestellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt zum 01.04.2023 Frau Katja Wieder zur Kassenverwalterin und Frau Janina Löb zur stellvertretenden Kassenverwalterin.

- 11 zu 0 Stimmen –

Zu 7: Anfragen, Sonstiges

Entfällt!

Ende der öffentlichen Sitzung:

20.³⁵ Uhr